

Wie man jemanden aus  
einem Verein hinauswirft  
– und wie sich dieser  
dagegen wehren kann.

VON THOMAS HÖHNE



ILLUSTRATION: JÖRG WOLLMANN

## Clubsessel vor die Tür

**N**ach dem dritten Glas Whiskey an der Bar war das Benehmen des Herrn Generaldirektors so gar nicht mehr, wie es sich die anwesenden Mitglieder des noblen Golfclubs von einem der Ihren erwarten würden. Incroyable! Und das war jetzt schon der zweite Fauxpas innerhalb einer Woche. Es kam, wie es kommen musste. Der Vorstand des Vereins teilte dem übermütigen Herrn mit, dass seine Mitgliedschaft als beendet zu betrachten sei. Aus. Schluck.

Doch so einfach ist die Sache nicht. Ein Blick in die Judikatur der österreichischen Gerichte zeigt: So mancher, dem sein Verein den Sessel vor die Tür gestellt hat, geht bis zum Obersten Gerichtshof (OGH). Was nicht nur beweist, wie sehr die Österreicher an ihren Vereinen hängen, sondern auch, dass es gar nicht einfach ist, ein Vereinsmitglied loszuwerden.

**Beitritt als Vertrag.** Der Beitritt zu einem Verein erfordert eine Einigung zwischen Verein und neuem Mitglied, ist also nichts anderes als ein Vertrag, dessen Inhalt durch die Vereinsstatuten bestimmt wird. Und genauso, wie man auch einen Vertrag nicht mir nichts, dir nichts einseitig aufkündigen kann, kann ein Verein auch nicht ein Mitglied ohne wichtigen Grund hinauswerfen. Wenn daher die Statuten eines im Süden Wiens angesiedelten Golfclubs den Vorstand berechtigten, Mitgliedschaften ohne Angabe von Gründen zu kündigen, so war absehbar, dass dies so nicht funktionieren würde. Ganz grundsätzlich führte der OGH aus, dass ein Vereinsmitglied die gerichtliche Feststellung verlangen könne, dass eine Vereinsmaßnahme infolge Sittenwidrigkeit ihm gegenüber unwirksam sei. Und ein Ausschluss, der im Belieben von Vereinsorganen stehe, die Mitglieder also deren

Willkür ausliefern, sei selbstverständlich sittenwidrig.

**Ausschlussgrund Mord.** Dass eine rechtskräftige Verurteilung wegen Mordes mit einer Mitgliedschaft bei der Vereinigung Österreichischer Richter unvereinbar sei, war allen Beteiligten klar – dem Richter, der seine Mitgliedschaft einklagte, und den Richtern, die zu urteilen hatten. Und hätte es sich nicht um einen Mord gehandelt, dann hätte der Kläger den Prozess auch gewonnen, war sein Vereinsausschluss doch erst 17 Monate nach dem Bekanntwerden des Urteils des OGH, mit dem der Mord endgültig feststand, erfolgt. Dazu kam noch, dass der Verein eine Monopolstellung hat, man kann also nicht wie bei einem beliebigen Briefmarkensammlerverein ein Haus weitergehen und beim nächsten Verein eintreten. Die Vereinigung Österreichischer Richter gibt es eben nur einmal. Weil aber dem Kläger immer schon klar sein musste, dass eine Verurteilung wegen Mordes mit der Mitgliedschaft bei einem Richterverein unvereinbar ist, wurde in diesem Fall an das Erfordernis der unverzüglichen Geltendmachung von Aufschlusgründen kein strenger Maßstab gelegt. Aber Vorsicht: Auch wenn diese „unverzügliche Geltendmachung“ nicht so streng gehandhabt wird wie im Arbeitsrecht, sollte sich der Verein keine Zeit lassen, wenn er ein Mitglied ausschließen möchte, will er das Ausschlussrecht nicht verwirken.

Soll ein Mitglied ausgeschlossen werden, so müssen ihm nicht nur die Vorwür-

fe konkret mitgeteilt werden. Es muss auch angehört werden. Geschieht dies nicht, so ist der Ausschluss unwirksam. Gerade bei einem Vereinsausschluss können Formvorschriften wichtig werden: So bekämpfte ein aus einem Bodybuilder-Verein ausgeschlossenes Mitglied erfolgreich seinen Ausschluss, da dieser statutenwidrig nur vom Präsidenten beschlos-

sen worden war, ein Disziplinarbeschluss nur im Umlauf statt im Rahmen einer Sitzung zustande gekommen war und daran noch dazu befangene Disziplinarrichter teilgenommen hatten. Mit der Argumentation, das ausgeschlossene Mitglied sei ja gar nicht Mitglied gewesen, trug der Verein im Übrigen nicht sehr zu seiner Glaubwürdigkeit bei.

**Ruhende Rechte.** Räumen die Statuten eine Berufungsmöglichkeit gegen den Ausschluss ein, so ruhen bis zur endgültigen Entscheidung die Rechte des Ausgeschlossenen. Das heißt auch, dass der Betroffene in der Zwischenzeit von der Teilnahme an Generalversammlungen ausgeschlossen ist, andererseits aber keine Mitgliedsbeiträge zu zahlen braucht. Allzu schlau war der Verein, der in einer solchen Phase das Mitglied gleich ein zweites Mal ausschloss, hatte es doch seine Mitgliedsbeiträge nicht bezahlt. Setzt sich ein ausgeschlossenes Mitglied auch in der Berufungsinstanz nicht durch, so bleibt ihm jedenfalls der Weg zu den staatlichen Gerichten. ●

### RECHT KURZ

- Ein grundloser Ausschluss aus einem Verein ist nicht möglich.
- Ausschlussgründe müssen unverzüglich geltend gemacht werden.
- Bis zur endgültigen Entscheidung über den Ausschluss ruhen die Rechte des Ausgeschlossenen.

Dr. Thomas Höhne ist Partner der Rechtsanwaltskanzlei Höhne, In der Maur & Partner in Wien. [www.h-i-p.at](http://www.h-i-p.at)